

25. Januar 1973.

No. 66.

66. Aussprache mit Vertretern des Verbandes schweizerischer
Versicherungsgesellschaften über die Anlagetätigkeit die-
ser Gesellschaften

Das III. Departement orientiert:

Die Besprechung hinterliess einen positiven Eindruck; die Assekuranz zeigte sich kooperationswillig. Man ist bereit, sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung zu verpflichten, keine Geschäfte zu tätigen, die den Banken durch die Kreditzuwachsbeschränkung verwehrt sind. Konkret heisst das, dass die bestehende Anlagestruktur nicht verändert werden soll. Man ist auch damit einverstanden, bei der Gewährung von Gemeindedarlehen gewisse Prioritäten zu beachten, die von uns noch näher zu klären wären.

Das Direktorium nimmt von dieser Orientierung mit Interesse Kenntnis. - Die vorgesehene Fühlungnahme mit den Pensionskassen soll erst erfolgen, wenn das in Aussicht stehende Gentlemen's Agreement unter Dach ist. Dabei wird man sich auf die Kassen der fünfzig grössten schweizerischen Unternehmungen beschränken.

Auf Wunsch der Versicherungsgesellschaften wird sich das Direktorium beim EJPD dafür einsetzen, dass den Versicherungsgesellschaften erlaubt wird, im Rahmen der freien Quote von 5% gemäss Art. 12, Abs. 3, der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen auch sog. unechte Schweizerfrankenwerte, d.h. namentlich auf Franken lautende Obligationen erstklassiger ausländischer Schuldner, zu erwerben